

Vorlage Nr.: 19/12
zu TOP 05 der Tagesordnung

Vorlage für die Sitzung der Deputation für Inneres am 19.11.2015

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)

A. Problem

Es hat sich Ergänzungsbedarf in der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) ergeben. Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Im Studienjahrgang Polizeivollzugsdienst 2012/2015 an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) mussten drei Rückstellungen von Studierenden in den Folgejahrgang aufgrund nicht erbrachter sportlicher Leistungsnachweise erfolgen. Dies ist nach der Studienordnung der HfÖV, die sich auf die BremPolAPV bezieht, möglich. Bei einer Rückstufung entstehen der Polizei hohe Kosten infolge der Ausbildungsverlängerung um ein gesamtes Jahr. Die Beamtinnen und Beamten stehen im Übrigen nicht zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres den Einsatzzügen der Bereitschaftspolizei Bremen bzw. der Schutzpolizei der OPB Bremerhaven zur Verfügung. Es handelte sich hierbei nicht um Studierende, die aufgrund eines Dienstunfalles oder auf andere Weise erkrankt waren, sondern wenig Trainingsfleiß erkennen ließen. Offenbar darauf vertrauend, das Studienjahr wiederholen zu können fiel die Motivation zur Erreichung des Studienziels geringer als notwendig aus. Zwei Beamte dieser in 2015 erfolgten Rückstellungen mussten in der Zwischenzeit entlassen werden: Sie hatten sich nach erfolgter Aushändigung des Bescheides (im März dieses Jahres) der Rückstellung krank gemeldet und sind nicht mehr zum Studium erschienen – eine Überprüfung beim Polizeiarzt erbrachte dann für beide die Diagnose der Polizeidienstunfähigkeit. Für diese Beamten sind in einem Fall Ausbildungskosten über drei Jahre und fünf Monate und in dem anderen Fall über zwei Jahre und sechs Monate entstanden.

Aus dem Jahrgang 2009/2012 wurde ein Beamter nach einer erfolgten Rückstufung im Folgejahr entlassen, weil er die Sportanforderungen noch immer nicht erfüllte; im Studienjahrgang 2010/2013 wurde wiederum ein Beamter zurückgestellt und im Folgejahr aufgrund weiterhin nicht erbrachter Sportleistungen entlassen. Aktuell wiederholt derzeit eine Beamtin des Jahrganges 2012/15 mit dem Folgejahrgang und wird somit erst im Jahr 2016 das Studium beenden können.

B. Lösung

Änderung der BremPolAPV gemäß anliegendem Entwurf.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Probleme wird eine Ergänzung des § 15 BremPolAPV vorgeschlagen, mit der geregelt wird, dass bei nicht erfolgreicher Teilnahme an den Sportabnahmen der § 22, hier die Ziffern 2 und 4 der BremPolAPV gelten sollen. Diese lauten:

„§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung oder der mündlichen Bachelorprüfung soll innerhalb von zwei Monaten, die Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfung stattfinden.

...

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (§ 14 Absatz 1 Satz 3), so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Hiermit wird die Möglichkeit der Wiederholung zeitlich beschränkt und ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu erbringen. Bei der bisherigen Möglichkeit, ein Studienjahr infolge des Nichterbringens sportlicher Leistungsnachweise wiederholen zu können, handelt es sich um eine Sonderregelung in der BremPolAPV. Andere Bundesländer (z.B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder auch das Bundeskriminalamt) gestehen ihren Studierenden in Folge nicht erbrachter Leistungsnachweise im Sport auch nicht die Wiederholungsmöglichkeit eines ganzen Studienjahres zu. Eine künftig fehlende Wiederholungsmöglichkeit eines ganzen Jahres wird wahrscheinlich eine veränderte Einstellung der Studierenden herbeiführen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich insofern, dass Kosten für ein weiteres zusätzliches Ausbildungsjahr einzelner Beamtinnen und Beamten künftig entfallen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf wurde mit der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat von diesem Entwurf Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Inneres stimmt dem anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BremPolAPV und der Weiterleitung an den Senat zu.

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der BremPolAPV

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die BremPolAPV wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 8 Nr.1 wird wie folgt gefasst:
 - a) „1. Dieses gilt für die studienbegleitenden Trainings, Sport und Selbstverteidigung, die Schießübungen und die Fremdsprache im „Professionalisierungsbereich“ gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5.“
 - b) § 15 Abs. 8 Nr.2 nach Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der nicht erfolgreichen Teilnahme an den Sportabnahmen gilt § 22 Absatz 2 und 4 entsprechend. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an anderen praktischen Prüfungen kann die oder der Studierende die entsprechenden Teilbereiche des Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholen. Das Nähere regelt die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in einer Studienordnung.“
 - c) § 22 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Fristen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Allgemeines

Es hat sich Ergänzungsbedarf der BremPolAPV ergeben. Beim Nichterbringen von Leistungsnachweisen im Sport soll es künftig, wie in anderen Modulen auch, eine Wiederholungsmöglichkeit geben, jedoch nicht mehr die Möglichkeit, ein komplettes Studienjahr zu wiederholen.

Zu Artikel 1

Zu 1. a):

Die Ergänzung um die „Selbstverteidigung“ ist notwendig, um die entsprechenden zu erbringenden Leistungen „Sport“ und „Selbstverteidigung“ differenzieren zu können.

Zu 1.b):

Der Verweis auf den § 22 Absatz 2 und 4 BremPolAPV wird notwendig, damit die sportlichen Leistungen künftig innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden müssen. Teilprüfungen, die bereits bestanden wurden, sind nicht zu wiederholen, sondern nur die nicht bestandenen Prüfungsteile.

Zu 1.c):

Die Ergänzung dient der Vermeidung von Härtefällen.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.